

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.153 vom 11. Dezember 2014

BS Appellationsgericht, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.153

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.153 du 11 décembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.153 del 11 dicembre 2014

Erwägungen

E. 27

März 2014 erkannte das Bundesgericht der Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid zunächst die aufschiebende Wirkung zu, wies sie in der Folge aber mit Entscheid 2C_478/2013 vom 1. Mai 2014 ab. Darauf konnte die Ausschaffung des Rekurrenten auf den 3. Juni 2014 organisiert werden, worauf er auf diesen Termin bedingt aus der Vollzugsanstalt entlassen worden ist.

Daraus folgt, dass dem Gesuch des Rekurrenten aufgrund des noch laufenden bundesgerichtlichen Verfahrens und der durch das Bundesgericht bewilligten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid nicht vollumfänglich hat gefolgt werden können. Vielmehr wurde die bedingte Entlassung im Ergebnis erst auf einen späteren Zeitpunkt als jenem der Verbüssung von zwei Dritteln der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bewilligt. Für diesen Fall liegt kein Verzicht des Rekurrenten auf seine Anhörung vor.

2.3.4 Daraus folgt in summarischer Beurteilung der Ausgangslage, dass der Rekurs im vorinstanzlichen Verfahren aus formellen Gründen hätte gutgeheissen werden müssen.

2.4 Weiter begründet der Rekurrent sein Entschädigungsgesuch damit, dass sein vorinstanzlicher Rekurs auch in materieller Hinsicht hätte gutgeheissen werden müssen.

2.4.1 Er macht geltend, dass bei der Prüfung der bedingten Entlassung nach Art. 86 Abs. 1 StGB im Regelfall von einer günstigen Prognose ausgegangen werden müsse. Eine ungünstige Voraussage müsse einer auf Tatsachen begründeten Wahrscheinlichkeit entsprechen. Der Entscheid sei diesbezüglich widersprüchlich, wenn nach den Ausführungen über die Vorstrafen und den Vollzug die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zwar unter diesen Umständen einerseits als gegeben erachtet würden, bevor dann unter Verweis auf das pendente Wegweisungsverfahren andererseits festgestellt werde, es bestehe die Gefahr weiterer Delinquenz, weshalb für die Annahme einer hinreichend günstigen Bewährungsprognose die unmittelbare Ausreise im Anschluss an die Entlassung vorausgesetzt werde. Im ausländerrechtlichen Kontext komme schliesslich auch der Legalprognose nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

2.4.2 Darin kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Wie das Bundesgericht auch im ausländerrechtlichen Verfahren des Rekurrenten ■ trotz der dort ausserhalb des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens beschränkten Bedeutung der Rückfallgefahr ■ festgestellt hat, fällt die Vielzahl der begangenen Delikte, die wiederholte Inkaufnahme der Gefährdung von Leib und Leben Dritter und Verursachung mehrerer Unfälle sowie insbesondere der Umstand ins Gewicht, dass er auch nicht davor

zurückschreckte, sich bei den Polizeikontrollen für eine andere Person auszugeben, womit er unbeteiligte Dritte der Strafverfolgung aussetzte. Die gute Führung im Strafvollzug lasse umso weniger Rückschlüsse auf sein künftiges Verhalten zu, als er bereits im Ermittlungsverfahren beteuert habe, sich nicht mehr ans Steuer zu setzen, aber sofort danach wieder in gleicher Weise delinquent hat (BGer 2C_478/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.1). Daraus folgt in summarischer Beurteilung der Prozessakten, dass der vorinstanzliche Rekurs in der Sache hätte abgewiesen werden müssen.

2.5 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Rekurrent in summarischer Beurteilung der Prozesschancen ohne den Eintritt der nachträglichen Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit seiner formalen Rüge, nicht aber mit der materiellen Beanstandung des vorinstanzlichen Entscheids durchgedrungen wäre. Er hat daher Anspruch auf die Ausrichtung einer Entschädigung für die Bemühungen seines Beistands, soweit diese zur Erhebung der formellen Rüge notwendig war. Angemessen erscheint insoweit ein Aufwand von rund anderthalb Stunden zum Überwälzungstarif von CHF 250.■ gemäss Honorarordnung für die Anwältinnen und die Anwälte des Kantons Basel-Stadt (HO, SG 291.400) (vgl. VGE VD.2014.38 vom 10. September 2014 E. 3.7.2). Mit den notwendigen Auslagen resultiert daraus ein aufgerundeter Betrag von CHF 400.■ zuzüglich 8 % MWST in Höhe von CHF 32.■. Der darüber hinaus gehende Aufwand erscheint vor dem Hintergrund der summarisch beurteilten Prozesschancen nicht als notwendig. Die Vorinstanz wird in Aufhebung von Ziff. 2 ihres Entscheids vom 28. Juli 2014 daher angewiesen, dem Rekurrenten eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt CHF 432.■ (inkl. MWST) auszurichten.

3. Eventualiter beantragt der Rekurrent die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren. Da dem Rekurrent mit der ihm zuzusprechenden Parteientschädigung nur ein Teil der Bemühungen seines Vertreters erstattet wird, verbleibt ein aktuelles Rechtsschutzinteresse

3.1 Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Voraussetzung ist somit die Bedürftigkeit des Betroffenen und die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtssache. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.1 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten im Zeitpunkt, in der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616, 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.; jeweils m.w.H.).

3.2 Aufgrund der obigen Erwägungen erweist sich die vorinstanzliche, aufgrund summarischer Prüfung der Prozessaussichten erfolgte Beurteilung des Rekurses als aussichtslos in materieller Hinsicht als zutreffend. Die Vorinstanz hat den Anspruch des Rekurrenten auf die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, soweit daran nach der

Zuspreehung der Parteientschädigung überhaupt noch ein Interesse besteht, daher zu Recht abgewiesen.

4. Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurrent mit seinem Rekurs teilweise durchdringt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Zudem hat der Rekurrent Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 400.■ zuzüglich 8 % MWST in Höhe von CHF 32.■. Dieser liegt ein angemessener Aufwand von rund anderthalb Stunden à CHF 250.■ (inkl. Auslagen) zu Grunde. Bei der Bemessung dieses angemessenen Aufwands ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Rekurrent seine Rekursbegründung im Wesentlichen hat aus dem vorinstanzlichen Verfahren übernehmen können. Andererseits erscheint der Aufwand bezüglich der aussichtslosen materiellen Rügen als unnötig. Anspruch auf eine höhere Entschädigung würde daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung unter Berücksichtigung der reduzierten Honoraransätze nicht bestehen. Das JSD hat dem teilweise obsiegenden Rekurrenten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren daher eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von CHF 432.■ (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.